



## **Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), in Verbindung mit § 11 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718) und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-VO) vom 07. Mai 2020, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718) sowie in Einklang mit den Übereinkünften zwischen der Bundesregierung und den jeweiligen Landesregierungen vom 06.05.2020 und 14.10.2020 ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **§ 1 Beschränkungen privater Zusammenkünfte und Veranstaltungen**

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung - im Folgenden CoKoBeV) vom 7. Mai 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung gilt für das Gebiet des Kreises Bergstraße Folgendes:

1. Private Zusammenkünfte und private Feierlichkeiten werden in öffentlichen und angemieteten Räumen sowie im Freien auf maximal 10 Personen oder zwei Hausstände beschränkt. Hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte nach § 1 Abs. 2 CoKoBeV.
2. Diese Regelung gilt bis zum 30.11.2020. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung dieser Regelungen bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.

#### **§ 2 Veranstaltungen**

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung - im Folgenden CoKoBeV) vom 7. Mai 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung gilt für das Gebiet des Kreises Bergstraße Folgendes:

1. Für Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches nach § 1 Abs. 2b) S. 1 CoKoBeV gilt eine Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 100 Personen. Ausnahmen von der Beschränkung der Teilnehmendenzahl können vom zuständigen Gesundheitsamt erteilt werden, wenn das der Veranstaltung zugrundeliegende Hygienekonzept mit

dem Gesundheitsamt abgestimmt ist. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 2, § 1 Abs. 2a und § 1 Abs. 2b CoKoBeV bleiben unberührt, soweit sie den hier getroffenen Regelungen nicht entgegen stehen.

2. Durch die Regelung in Ziff. 1 wird die Regelung in § 5 Ziff. 3 der Allgemeinverfügung des Kreises Bergstraße vom 15.10.2020, veröffentlicht am 17.10.2020 ersetzt, sodass eine Verpflichtung zur Anmeldung von derartigen Veranstaltungen nicht mehr besteht.
3. Bei öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Einrichtungen, bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen wird für alle Teilnehmende das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gilt auch am eigenen Sitzplatz. Eine Ausnahme gilt nur für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
4. Diese Regelungen gelten bis zum 30.11.2020. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung dieser Regelungen bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.

### **§ 3 Sportbetrieb**

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung - im Folgenden CoKoBeV) vom 7. Mai 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung gilt für das Gebiet des Kreises Bergstraße Folgendes:

1. Sport jeder Art, inklusive Schulsport/ Schwimmunterricht in Schulen, darf nur kontaktlos und unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 m ausgeübt werden.
2. Für den Wettkampfbetrieb (Training und Wettkampf) eines Vereins ist Ziffer 1 unter Beachtung der erforderlichen Hygienemaßnahmen nicht anwendbar; insbesondere haben alle vermeidbaren Kontakte zu unterbleiben.
3. Diese Regelung gilt bis zum 30.11.2020. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung dieser Regelungen bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.

### **§ 4 Außenabgabeverbot für alkoholische Getränke**

1. Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken wird im Gebiet des Kreises Bergstraße in der Zeit von täglich 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr untersagt.
2. Diese Regelung gilt bis zum 30.11.2020. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung dieser Regelungen bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.

## **§ 5 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Schutzes an Schulen**

Abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus der Hessischen Landesregierung (Zweite VO) vom 13. März 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung gilt für das Gebiet des Kreises Bergstraße Folgendes:

1. In Ergänzung der in § 6 Ziff. 2 und 3 der Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße vom 15.10.2020 festgehaltenen Verpflichtungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes an Schulen, wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für die Sekundarstufe I generell während des Präsenzunterrichts angeordnet. Im Rahmen der Pflicht zum Tragen der Mund- Nasen-Bedeckung auch während des Präsenzunterrichtes, ist auf angemessene Masken- oder Erholungspausen zu achten, soweit die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, insbesondere der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen, währenddessen eingehalten werden können und die Schulleitung dies nach Anhörung der Schulkonferenz nach § 130 des Hessischen Schulgesetzes beschließt.
2. In Ergänzung der in § 6 Ziff. 2 und 3 der Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße vom 15.10.2020 festgehaltenen Verpflichtungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes an Schulen, und in Ergänzung zu Ziff. 1 wird angeordnet, dass die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht für den Bereich des kontaktlosen Schulsports/Schwimmunterricht gilt.
3. In den Förderschulen ist die in § 6 der Allgemeinverfügung des Kreises Bergstraße vom 15.10.2020, veröffentlicht am 17.10.2020, geregelte Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Präsenzunterricht sowie die vorgenannte Regelung in den entsprechenden Altersgruppen zu beachten. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht in Förderschulen für Schüler/innen im Präsenzunterricht nur, insofern es der Entwicklungsstand und die gesundheitliche Verfassung der Schüler/innen zulässt.
4. Bei Ganztags- oder Betreuungsangeboten ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei der Mischung von Klassengruppen vorgeschrieben.
5. Diese Regelung gilt bis 14 Tage nach dem Ende der für die jeweilige Schule gültigen Herbstferien 2020. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung dieser Regelungen bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.

## **§ 6 Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für in Gemeinschaftseinrichtungen tätige Personen**

Abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus der Hessischen Landesregierung (Zweite VO) vom 13. März 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung gilt für das Gebiet des Kreises Bergstraße Folgendes:

1. In Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 IfSG tätige Personen sind verpflichtet, mindestens einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt auch für in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätige Personen mit Ausnahme der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten. Die Leitung ist verpflichtet, bei in diesen Einrichtungen tätigen oder diese besuchenden Personen vor Beginn der Tätigkeit oder des Besuchs eine Abfrage vorzunehmen, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung mit COVID-19 vorliegt.

2. Diese Regelung gilt bis zum 30.11.2020. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung dieser Regelungen bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Auf den Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die in §§ 1 bis 4 und § 6 enthaltenen Anordnungen wird ausdrücklich hingewiesen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### **Begründung:**

#### **I. Sachverhalt**

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 8 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG) und § 89 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) die Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung (CoKoBeV) erlassen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration wurde dem Landkreis Bergstraße durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung vom SARS-CoV-2 in Hessen vom 08. Juli 2020 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner\*innen innerhalb der vergangenen 7 Tagen durchzuführen.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich nach Stand vom 19.10.2020 auf über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz), sodass der Landkreis Bergstraße nun der Stufe 4 des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen zugeordnet ist. Mit einem weiteren Anstieg ist zudem zu rechnen.

Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung von der CoKoBeV die unter §§ 1 bis 3 aufgeführten notwendigen Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

#### **II. Rechtliche Würdigung**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

§ 9 der CoKoBeV räumen den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die genannten Verordnungen hinausgehende Maßnahmen zu treffen.

Vor dem Hintergrund des in der jüngsten Vergangenheit rapiden Fallzahlenanstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet des Kreises Bergstraße mussten unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Hessen soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung konsequent eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig erscheinen. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Unter § 1 wird festgeschrieben, dass private Zusammenkünfte und private Feierlichkeiten hinsichtlich der teilnehmenden Personenzahl auf 10 oder zwei Haushalte in öffentlichen und privaten Räumen und im Freien beschränkt werden.

Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Aus diesem Grund ist die Beschränkung der Teilnehmerzahlen – wie aus § 1 ersichtlich – von privaten Zusammenkünften und privaten Feierlichkeiten notwendig. Zudem muss die Möglichkeit einer Nachverfolgung von Infektionsketten gewahrt bleiben, die naturgemäß schwieriger wird, je mehr Menschen zusammenkommen.

Mit der unter § 1 getroffenen Regelung wird auch den vom Corona-Kabinett des Landes Hessen am 12. Oktober 2020 getroffenen Vereinbarungen Rechnung getragen. Hieraus und unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens im Kreis Bergstraße ist es erforderlich, diesen Vorgaben über das dort sich ergebende Maß hinaus zu folgen.

Unter § 2 wird festgeschrieben, dass Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches nach § 1 Abs. 2b) CoKoBeV auf 100 Teilnehmer begrenzt sind. Zudem wird eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgesprochen. Ausnahmegenehmigungen sind nach konkreter Abstimmung des Hygienekonzeptes mit dem zuständigen Gesundheitsamt möglich.

Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Dazu kommt, dass Zusammenkünfte in den vorgenannten Einrichtungen in überwiegend geschlossenen Räumen stattfinden. In geschlossenen Räumen ist die Gefahr einer Tröpfen- oder Aerosolausbreitung höher als in offenen oder von mehreren Seiten lüftbaren Räumen. Mit der getroffenen Anordnung ist die Durchführung der genannten Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit reduzierter Personenzahl weiter möglich. Insofern stellt die unter § 2 verfügte Einschränkung ein verhältnismäßiges Mittel dar, einer fortschreitenden Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus im Kreisgebiet entgegen zu wirken, im Gegensatz zu einer kompletten Untersagung.

Durch diese Regelung wurde die mit Allgemeinverfügung des Kreises Bergstraße vom 15.10.2020 geregelte Anmeldepflicht für Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern obsolet und war demnach aufzuheben.

Bei Zusammenkünften und Veranstaltungen sowie Kulturangeboten im öffentlichen Raum haben sich nach derzeitigem Stand die aufgestellten Hygienekonzepte als probates Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung bewährt. Dennoch ist wie in den Gaststätten und Übernachtungsbetrieben das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum eigenen Schutz und dem Schutz anderer auch hier außer am eigenen Platz notwendig, da in diesen Bereichen viele, miteinander unbekannte Personen in Kontakt treten können. Aktuelle Studien haben gezeigt, dass durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung das Risiko einer Ansteckung mit dem neuartigen Corona-Virus deutlich reduziert werden kann.

Unter § 3 wird festgeschrieben, dass Sport jeglicher Art, inklusive Schulsport und Schwimmunterricht an Schulen, grundsätzlich nur noch kontaktlos und unter Wahrung des auch vom RKI empfohlenen Mindestabstands von 1,50 m ausgeübt werden darf. Aufgrund der besonderen Respiration beim Sport ist es aus infektiologischer Sicht geboten und nach den Empfehlungen des RKI angezeigt, Sport nur kontaktfrei zuzulassen. Dabei gilt für die Sportausübung in geschlossenen Räumen und Hallen einschließlich Schwimmhallen ebenso wie für Sport im Freien aufgrund der intensiveren Atmung, dass ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen ständig eingehalten wird. Eine Ausnahme besteht für Vereine, die im Wettkampfbetrieb tätig sind.

Unter § 4 wird das Verbot der Außenabgabe von alkoholischen Getränken für die Zeit von täglich 23 Uhr bis 06 Uhr angeordnet. Diese Regelung korreliert mit der im Rahmen der Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Kreis Bergstraße vom 19.10.2020 angeordneten Sperrzeit (23 Uhr bis 06 Uhr) für das Gebiet des Kreises Bergstraße.

Da hinsichtlich der aktuellen Neuinfektionen im Kreis Bergstraße keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich die zuständige Behörde veranlasst, Zusammenkünfte von vielen Menschen deutlich zu beschränken. Hierfür ist es erforderlich, nicht nur die Öffnungszeiten von insbesondere Gast- und Vergnügungsstätten zu reduzieren, sondern Zusammenkünfte von vielen Personen auch dadurch zu vermeiden, dass alkoholische Getränke innerhalb der festgesetzten Zeit für den außer Haus Konsum nicht verkauft werden dürfen.

Die Regelung bezieht sich auf alkoholische Getränke, da gerade diese geeignet sind, eine Enthemmtheit der Konsumierenden herbeizuführen, sodass die Gefahr des Außerachtlassens der erforderlichen Sorgfalt und Hygienemaßnahmen bei Zusammenkünften mehrerer Personen, hierbei besonders groß ist.

Da das Verkaufsverbot nur in der Zeit von 23 Uhr bis 06 Uhr gilt, stellt es im Vergleich zu einem vollständigen Verkaufsverbot alkoholischer Getränke das mildere Mittel dar und greift deutlich geringer in die gewerbliche Betätigungsfreiheit ein.

§ 5 regelt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des Unterrichts für die Sekundarstufe I, sowie die Ausnahme dieser Pflicht für die Sekundarstufen I und II für kontaktlosen Sport- und Schwimmunterricht und spezielle Regelungen für Förderschulen. Ebenso wird eine Regelung für das Ganztags- bzw. Betreuungsangebot vorgenommen. Sie ist aktuell auf zwei Wochen nach Ende der Herbstferien begrenzt, weil diese Zeit durch potentiell Reiseverhalten als besonders sensibel anzusehen ist.

Da sich gezeigt hat, dass Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht in räumlich engeren Kontakt treten, sodass der erforderliche Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann, ist es aus infektiologischer Sicht geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts zu tragen. Einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen gilt als anerkannte Maßnahme nach den Empfehlungen des RKI, die geeignet ist, die Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln zu verringern und dient dem Schutz von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern.

Die Ausnahme ist gerechtfertigt, da der Sportunterricht und Schwimmunterricht an Schulen gem. § 3 dieser Allgemeinverfügung nur noch kontaktlos erfolgen kann.

§ 6 regelt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 IfSG tätige Personen.

Grund dafür ist, die in den vorgenannten Einrichtungen lebenden Personen effektiv zu schützen und das Ansteckungsrisiko zu minimieren.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Bergstraße, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen.

Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Bergstraße als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 30.11.2020 (§ 1 bis 4 und 6) und bis 14 Tage nach dem Ende der für die jeweilige Schule gültigen Herbstferien 2020 (§ 5) zusätzlich Rechnung getragen wird. Der begrenzte Geltungszeitraum ermöglicht es, sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verzichtet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage vor dem

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37  
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

### **Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.**

Zu den Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung vgl. die Hinweise auf der Internet-Seite unter <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service – Elektronischer Rechtsverkehr.

Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) entfällt (§ 16a Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziff. 5.1 Hessisches Ausführungsgesetz zur VwGO).

Die Klage ist gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

zur richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift und deren Anlagen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 2 VwGO so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

### **Hinweise**

Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen eine in dieser Verfügung enthaltene vollziehbare Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu EUR 25.000 belegt werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Heppenheim, 19.10.2020



gez.  
Landrat